

Der Landtag von Niederösterreich hat am **13. Dez. 1979** .....  
beschlossen:

G e s e t z

mit dem das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geändert wird

Artikel I

Das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl 1600-0, wird geändert  
wie folgt:

1. Im § 8 Abs.3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

"Zu einem gültigen Beschluß der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs.4 Z.1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich."

2. § 8 Abs.4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung (§ 5), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 5 Z.3), sowie des Kostenersatzes (§ 5 Z.5),
2. Beschlußfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21),
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluß,
4. Beschlußfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluß und den Dienstpostenplan,
5. Beschlußfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 13 Abs.1).

3. Im § 12 wird der Klammersausdruck durch folgenden Klammersausdruck ersetzt:

"§ 8 Abs.4 Z.3"

4. § 22 Abs.5 erhält folgende Fassung:

"(5) Für die Änderung einer genehmigten Vereinbarung - einschließlich einer Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung - gelten die Abs.1, 4 und 6."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1980 in Kraft.

---